

Auf'm Kampe 1
33729 Bielefeld
Tel.: 0521 / 76 11 05
Fax.: 0521 / 77 17 69

E-Mail: info@fritz-koch.de
Internet:

Fahrzeug-Ident.daten

Kennzeichen BI-WM 150
Wegstreckenzähler 181704
Fahrzeug-Hersteller Volkswagen
Fahrzeug-Typ Transporter (04-)
Fahrzeug-Ident.-Nr. WV1ZZZ7HZ9H157842

Erstzulassung 16.10.2009
Emissionsschlüssel-Nr. 0469
Herstellerschlüssel-Nr. 0603
Typschl.-Nr. 000
Nenndrehzahl [1/min] 3500

Prüfnachweis über die Durchführung der Abgasuntersuchung nach Anlage VIII StVZO

Prüfungsart	Diesel mit OBD	Prüfberichtsnummer		
Kraftstoffart	Diesel			
OBD-Funktionsprüfung		Ergebnis		
	MI-Status: Sichtprüfung bei Motor aus	#An i. O.		
	MI-Status: Ausgelesen bei Motor an	Aus i. O.		
	Ansteuerung MIL	#Aus i. O.		
Prüfbereitschaft				
Unterstützt	011011100000			
Gesetzt	000000000000	Alle Systemtests durchgeführt i. O.		
Fehlerspeicher	Abgasrelevante Fehler	0		
Konditionierung	Einheit	Min.	Max.	Fzg. Istdaten
Motortemp.	°C	40	43,0	i. O.
Leerlaufdrehzahl	1/min	500	1000	i. O.
Abregeldrehzahl	1/min	2300	5000	i. O.
Gasstoßmessung				
Rein.Gasst./Drehzahl	0/2300			---/---
Messzeitanteil	s	0,50		
Messmodus/Sonde		B/1		
Trübungs-Bandbreite	1/m	0,2	0,00	i. O.
Arithm. Mittelwert der Trübung(P)	1/m	0,50	0,03	i. O.
Beschleunigungs-Bandbreite	s	0,5	0,00	i. O.
Gasstoß-Nr.	Trübung	Leerlaufdrehzahl	Abregeldrehzahl	Beschleunigungszeit
	1/m	1/min	1/min	s
k1	0,03	859	4255	0,94
				i. O.

Gesamtergebnis der Abgasuntersuchung**Bestanden**

Dieser Nachweis ist innerhalb der nächsten 2 Kalendermonate bei der Hauptuntersuchung vorzulegen, ansonsten verliert er seine Gültigkeit.

Vorhandene Mängel behoben, Nr. 4.4 der AU-Richtlinie (Mängel-Nr. 813)

#Nein

Erkannte aber nicht behobene Mängel nach Nr. 5.3 der #
AU-Richtlinie

Erläuterungen

#

Kontroll-Nr. NW-3-04-0040-63
Datum/Uhrzeit 11.12.2019 16:20
Prüfer Mark Koch

Unterschrift verantwortliche Person

AU Siegel

**Bosch Abgasprüfung**

Software BEA-PC DE V3.0 - 10.2017
Software-Build 3.0.141.42
AU-Geräteleitfaden 5.01
Fahrzeugsolldaten V 3.57 10.07.2019 (CC)

Abgas Serien Nr. BEA070 V1.19 CFFE04
Serien Nr. 0231544931
OBD KTS540 V3.20
Serien Nr. 0123567436

Waldemar Mutschler



Hauptuntersuchung nach §29 StVZO Nr. 16ZQ13195/A

16.11.2017 13:45

Amtl. Kennzeichen	D	BI-WM 150	Fzg-Ident-Nr.	WV1ZZZ7HZ9H157842
Fahrzeug-Art (Klasse/Aufbau)	Wohnmobil (16-0500)		Messwerte: Betriebsbremse	
Hersteller (-Nr)	VOLKSWAGEN-VW (0603)	Achse	links	rechts
Typ und Ausführung (-Nr)	T5 (000-000)	[daN]	[daN]	
Erstzulassung	10/2009	1	340	340
Stand des Wegstreckenzählers	145.542	2	230	230
Zul. Gesamtmasse	1896 kg			block.
letzte Hauptuntersuchung vom	11/2015			block.
Prüfourt	0025-01/0025-01			
Version Systemdaten-Anwendung	4.13.1.1			

HU-Untersuchungsergebnis: ohne festgestellte MängelUntersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems (UMA)
vom 16.11.2017, Kontrollnummer: NW-3-04-0040-63**Prüfplakette wurde zugeteilt**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir haben Ihr Fahrzeug nach §29 StVZO untersucht und keine Mängel festgestellt.

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise stellen zum Zeitpunkt der Untersuchung laut StVZO keine Mängel dar. Die angesprochenen Bauteile/Funktionen erfordern aber im Sinne der Verkehrssicherheit in nächster Zukunft besondere Aufmerksamkeit:

- * Betriebsbremse Wirkung gemäß Pkt. 8 Nr. 1 der Bremsenrichtlinie ohne Beanstandung

111306849 9

Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung

11.2019

Wir bedanken uns für Ihr in uns gesetztes Vertrauen und freuen uns darauf, Sie zur nächsten Untersuchung erneut begrüßen zu dürfen.

Ihr GTÜ-Sachverständiger
01482001 Dipl.-Ing. (FH) Peter Kühnel
Ingenieurbüro - Kühnel

Rottsieck 4
33729 Bielefeld
Tel: 01708844344



Rechnung Nr.16ZQ13195/R Belegdatum entspricht Leistungsdatum

Prüfentgelt §29 HU ohne UMA o. MwSt.* 62,18 EUR

Summe o. MwSt. 62,18 EUR

19 % MwSt. 11,82 EUR

Gesamtbetrag 74,00 EUR

*) incl. amtl. Gebühr für Systemdaten-Bereitstellung gem. Anlage VIIIa StVZO

Der Betrag wird durch das Autohaus / die Werkstatt vereinnahmt

Seite 1

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir danken Ihnen, dass Sie der Prüforganisation GTÜ Ihr Vertrauen bei dieser Fahrzeuguntersuchung geschenkt haben, und freuen uns, wenn Sie mit der Dienstleistung unseres GTÜ-Prüfingenieurs zufrieden waren. Wenn Sie diese Informationen im Detail nachlesen möchten, können Sie diese im Internet unter www.gtue.de/rueckseite einsehen.



Wichtige Informationen für Sie als GTÜ-Kunde

Die umseitig aufgeführten Daten werden ausschließlich nach den geltenden Vorschriften der StVZO Anlage VIIIb sowie nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Dieses Dokument wurde zu Ihrer Sicherheit mit fälschungserschwerenden Merkmalen versehen. Das Papier darf nur von GTÜ-Prüfingenieuren für die Dokumentation von amtlichen Fahrzeuguntersuchungen verwendet werden. Jede andere Verwendung oder die Nutzung durch Dritte ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Nur die maschinell auf dem Dokument aufgedruckten Angaben sind rechtsverbindlich; evtl. nachträglich händisch aufgebrachte Ergänzungen sind folglich unwirksam. Sollten Sie den Verdacht haben, dass der Ihnen nachträglich vorgelegte Untersuchungsbericht gefälscht sein könnte, wenden Sie sich bitte an unseren Qualitätsservice unter 0711 97676-144.

Das Prüfentgelt der GTÜ zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ist – unabhängig vom Ergebnis der amtlichen Untersuchung – bei Durchführung des Auftrages bzw. nach Vorlage der Rechnung sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Informationen und wichtige Hinweise zur umseitig aufgeführten Fahrzeuguntersuchung oder -begutachtung

► Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO

Der GTÜ-Prüfingenieur führt an Ihrem Fahrzeug auf Basis der aktuellen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen eine zerlegungsfreie Sicht-, Funktions- und Wirkungsprüfung bez. Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit und Vorschriftsmäßigkeit durch. Feststellungen über die Eigentumsverhältnisse, den Gebrauchswert oder etwaige verdeckte Mängel des Fahrzeugs, die bei einer Sichtprüfung nicht erkennbar waren, sind nicht Gegenstand der Hauptuntersuchung.

Die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO erfüllt die europäische Richtlinie 2009/40/EG zur Technischen Überwachung, zuletzt geändert durch 2010/48/EU. Bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung hat ein Mitgliedstaat deshalb dieses Dokument bei der Zulassung des Fahrzeugs als Nachweis über die Technische Überwachung anzuerkennen.

Seit 01.01.2010 gilt zusätzlich: Der Nachweis über die Untersuchung der Abgase ist ebenfalls Bestandteil der Hauptuntersuchung.

Bitte bewahren Sie den Hauptuntersuchungsbericht (HU-Bericht) als Dokument zu Ihrem Fahrzeug bis zur nächsten HU sorgfältig auf, da er zuständigen Personen wie z.B. der Polizei oder der Zulassungsbehörde auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen ist.

Für die Wiederzulassung eines stillgelegten Fahrzeugs ist eine gültige HU (und Abgasuntersuchung sowie ggf. SP) ausreichend. Sofern die für die Wiederzulassung erforderlichen Daten zur technischen Beschreibung Ihres Fahrzeugs nicht mehr verfügbar sein sollten, ist Ihnen der GTÜ-Prüfingenieur bei der Beibringung der notwendigen Bestätigung der Daten zu Ihrem Fahrzeug gerne behilflich.

Der HU-Stempel in Ihren Fahrzeugpapieren und die Prüfplakette auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen geben an, in welchem Monat Sie Ihr Fahrzeug spätestens zur nächsten HU vorführen müssen. Ein „Überziehen“ der Fälligkeit ist gesetzlich nicht zulässig und fristenabhängig sogar bußgeldpflichtig. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig einen Termin mit einem GTÜ-Prüfingenieur. Wo Sie ihn finden, erfahren Sie unter www.gtue.de.

► Sicherheitsprüfung (SP) nach § 29 StVZO

Bitte heften Sie das SP-Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung im Prüfbuch ab.

Die SP-Prüfmarke gibt Ihnen an, in welchem Monat Sie Ihr Fahrzeug spätestens zur nächsten SP vorführen müssen. Ein „Überziehen“ der Fälligkeit ist gesetzlich nicht zulässig und fristenabhängig sogar bußgeldpflichtig. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig einen Termin mit einem GTÜ-Prüfingenieur.

► Wurden Mängel an Ihrem Fahrzeug festgestellt?

Die festgestellten Auffälligkeiten oder Mängel sind auf der Vorderseite des Untersuchungsberichts detailliert beschrieben und vom Fahrer gemäß StVO und StVZO unverzüglich zu beheben. Dies gilt auch für „geringe Mängel“ (GM). Bitte beachten Sie ggf. zusätzlich aufgeführte Hinweise des GTÜ-Prüfingenieurs zum Fahrzeugzustand, da sich daraus relevante Mängel entwickeln können, die dann zu beheben wären.

Bei Vorliegen von „erheblichen Mängeln“ (EM) darf der Prüfingenieur Ihrem Fahrzeug keine Prüfplakette zuteilen. Die Frist zur Wiedervorführung beträgt einen Monat ab dem Datum der HU oder SP. Der Halter ist für die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich (Bußgeldgefahr).

Achtung: Wenn Sie den Untersuchungsbericht / das Prüfprotokoll bei der Nachprüfung nicht vorlegen können oder das Fahrzeug später als einen Monat nach dem Tage der nicht bestandenen Untersuchung vorgeführt wird, muss der GTÜ-Prüfingenieur statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine erneute Hauptuntersuchung durchführen.

► Änderungsabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO

Bei positiver Begutachtung kann es notwendig sein, dass Sie die Änderungen unverzüglich oder bei nächster Gelegenheit von der Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere übertragen lassen müssen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, können Sie der umseitigen Bestätigung entnehmen.

Bei einer nicht erfolgreichen Änderungsabnahme ist vom Fahrzeughalter der vorschriftsmäßige Zustand wiederherzustellen.

► Gasystemeinbauprüfung (GSP) und Gasanlagenprüfung (GAP) nach § 41a StVZO

Der GTÜ-Prüfingenieur hat die in Ihrem Fahrzeug verbaute Gasanlage auf fach- und sachgerechten Einbau überprüft.

► Wiederkehrende Gasanlagenprüfung (GWP) nach Anlage VIII Nr. 1.2.1 in Verb. mit Anlage VIIa Nr. 6.8.5

Der GTÜ-Prüfingenieur hat die in Ihrem Fahrzeug verbaute Gasanlage auf Dichtigkeit, korrekte Funktion und ordnungsgemäßen Zustand überprüft.

► Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit nach § 5 FZV

Die Untersuchung gilt als Nachweis oder Gutachten über den Zustand des Fahrzeugs. Sie wird auf Anordnung einer Zulassungsbehörde erstellt.

► Oldtimer-Begutachtung nach § 2 Nr. 22 FZV in Verb. mit § 29 StVZO

Das Gutachten besagt, ob das Fahrzeug als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut eingestuft werden kann.

Sie interessieren sich für das Thema „Oldtimer“? Dann sind der GTÜ-Oldtimer-Sachverständige oder www.gtue-oldtimerservice.de sicher interessant für Sie.

Sie interessieren sich für Einzel- oder Typgenehmigungen? Dann sprechen Sie unseren Technischen Dienst unter 0711 97676-510 an oder informieren Sie sich unter www.gtue-technischer-dienst.de.

The vehicle inspection according to § 29 StVZO complies with the European Directive 2009/40/EC, updated according to 2010/48/EU, for roadworthiness tests for motor vehicles and their trailers (technical inspections). Member states must recognize the results of the vehicle inspection document when registering vehicles with EC type approval.

Wir wünschen Ihnen weiterhin gute Fahrt und freuen uns, für Sie bei nächster Gelegenheit wieder tätig werden zu dürfen.
Ihr GTÜ-Partner



Auf'm Kampe 1
33729 Bielefeld
Tel.: 0521 761105

E-Mail: Info@fritz-koch.de

Fax.: 0521 771769

Internet:

Fahrzeug-Ident.daten

Kennzeichen	BI-WM 150	Erstzulassung	16.10.2009
Wegstreckenzähler	145542	Emissionsschlüssel-Nr.	0469
Fahrzeug-Hersteller	VOLKSWAGEN-VW	Herstellerschlüssel-Nr.	0603
Fahrzeug-Typ	Transporter (04-)	Typschlüssel-Nr.	000
Fahrzeug-Ident.-Nr.	WV1ZZZ7HZ9H157842		

Prüfnachweis über Durchführung der Abgasuntersuchung nach Anlage VIII StVZO

Prüfungsart	Diesel mit OBD	Prüfberichtsnummer	
Kraftstoffart	Diesel		
OBD-Funktionsprüfung			Ergebnis
MI-Status: Sichtprüfung bei Motor aus		#An	i. O.
MI-Status: Ausgelesen bei Motor an		Aus	i. O.
Ansteuerung MI-Lampe		#Aus	i. O.
Prüfbereitschaft			
Unterstützt	0 1 1 0 1 1 1 0 0 0 0		
Gesetzt	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	Alle Systemtests durchgeführt	
Fehlerspeicher			
Abgasrelevante Fehler	0		i. O.

Gesamtergebnis der Abgasuntersuchung

Bestanden

Dieser Nachweis ist innerhalb der nächsten 2 Kalendermonate bei der Hauptuntersuchung vorzulegen, ansonsten verliert er seine Gültigkeit.

Vorhandene Mängel behoben, Nr. 4.4 der AU-Richtlinie (Mängel-Nr. 813)

Erkannte aber nicht behobene Mängel nach Nr. 5.3 #
der AU-Richtlinie

Erläuterungen #



Kontroll-Nr. NW-3-04-0040-63
Datum/Uhrzeit 16.11.2017 10:33
Prüfer Mark Koch

Unterschrift verantwortliche Person

AU Siegel

Bosch Abgasprüfung

Software	BEA-PC DE V2.0 - 03.2015	Abgas	RTM V2.0 02.08.96 \$1172
AU-Geräteleitfaden	5	Serien Nr.	123567436
Fahrzeugsolddaten	V 3.49 24.11.2015	OBD	KTS540 V3.10
		Serien Nr.	0123567436

